

Datenschutz bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Niedersachsen;

Hilfestellungen für Verantwortliche bei der Festlegung von Löschrufen

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO (EU) 2016/679) als unmittelbar geltendes Recht anzuwenden. Artikel 17 DS-GVO regelt das Recht auf Löschung personenbezogener Daten (pbD).

Daneben kommen besondere Rechtsvorschriften zur Anwendung, sofern diese Einschränkungen des Rechts auf Löschung enthalten (s. Art. 23 DS-GVO, § 1 Abs. 6 Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16.05.2018, NDSG, Nds. GVBl. S. 66).

Der Verantwortliche hat

- im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien aufzunehmen (Artikel 30 Abs. 1 lit. f) DS-GVO),
- den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen im Rahmen seiner Informationspflicht die Dauer, für die die pbD gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer mitzuteilen (Artikel 13 Abs. 2 lit. a) und Artikel 14 Abs. 2 lit. a) DS-GVO) und
- geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass z. B. durch Voreinstellungen pbD nur solange verarbeitet werden, wie dies erforderlich ist. Die Erstellung eines Löschkonzeptes wird daher regelmäßig notwendig sein, um der Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO nachzukommen.

Im öffentlichen Bereich in Niedersachsen sind pbD grundsätzlich unverzüglich zu löschen, sofern die Datenverarbeitung nicht mehr notwendig (erforderlich) ist. Dabei sind stets die bestehenden archivrechtlichen Regelungen zu beachten (s. z. B. § 3 und § 7 Abs. 3 Nds. Archivgesetz - NArchG).

Die Gründe für eine unverzügliche Löschung von pbD sind in Artikel 17 Abs. 1 lit. a) bis f) DS-GVO aufgelistet. Diese beziehen sich sowohl

- auf eine Verpflichtung des Verantwortlichen zur (antragsunabhängigen) Prüfung und Umsetzung (Löschkonzept) als auch
- auf das Verlangen von Betroffenen in Bezug auf sie selbst betreffende Daten.

Ausnahmen hierzu sind in Artikel 17 Abs. 3 DS-GVO genannt. Zu den weiteren Informationspflichten bei öffentlich gemachten Daten wird auf Art. 17 Abs. 2 DS-GVO verwiesen, zu den sog. „Nachberichtspflichten“ s. Art. 19 DS-GVO.

Weitere Hinweise (Kurzpapier Nr. 11 „Recht auf Löschung/Recht auf Vergessenwerden“ der Konferenz der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder) finden Sie [hier](#):

Weder Artikel 17 DS-GVO noch der Erste (allgemeine) Teil des NDSG enthalten Hinweise zu konkreten Löschrufen. Folgende, nicht abschließende Liste, soll Verantwortlichen als Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer o. g. Aufgaben dienen:

Betreff	Löschungsfrist	Rechtsgrundlagen
PbD im Anwendungsbereich der DS-GVO	<ul style="list-style-type: none"> - Grds. unverzüglich = in der Regel ca. 2 -4 Wochen (einzelfallbezogene Prüfung) s. Auflistung Art. 17 Abs. 1 lit a) - f) DS-GVO, Ausnahmen hiervon s. Art. 17 Abs. 3 DS-GVO - grds. 15 Jahre, kann auf bis zu 5 Jahre verkürzt werden 	<p>Art. 17 DS-GVO,</p> <p>Nr. 9.2 d der Nds. AktO (Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 18.08.2006, Nds. MBl. S. 1226, gilt nicht für Justiz- und Finanzverwaltung, s. gesonderte Vorschriften!)</p>
PbD im Anwendungsbereich des Zweiten Teils des NDSG (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, sog. „JI-RL)		§ 28 NDSG
Bewerbungsunterlagen	<p>Unterlagen erfolgloser Bewerbungen unverzüglich (5 Monate – 1 Jahr)</p> <p><u>Ausnahme:</u> Betroffene haben in weiterer Speicherung ihrer Daten schriftlich eingewilligt.</p> <p>Hinweis: Diese Unterlagen sind keine Personalakten, da diese nicht im unmittelbaren inneren Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen (bzw. am bestehenden Dienstverhältnis ändert sich nichts).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ § 88 Abs. 1 NBG i. V. m. Art. 17 DS-GVO und § 70 VwGO (Rechtskraft Besetzungsentscheidung, Erforderlichkeitsprinzip); ➤ s. 2-Monatsfrist in § 15 Abs. 4 AGG zzgl. „Sicherheitszuschlag“ von 3 Monaten
Personalakten	- 5 Jahre nach Abschluss von der personalaktenführenden Behörde,	§ 94 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 NBG
Unterlagen über Erkrankungen, Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld	- 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgang abgeschlossen wurde,	§ 94 Abs. 2 S. 1, 1. HS und Abs. 4 NBG
Erholungsurlaub	- 3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgang abgeschlossen wurde,	§ 94 Abs. 2 S. 1, 2. HS und Abs. 4 NBG
Versorgungsakten	- 5 Jahre nach Ablauf des Jahres... (Möglichkeit d. Wiederauflebens: 30 Jahre)	§ 94 Abs. 3 und 4 NBG

<p>Zeiterfassungsdaten (keine Personalaktenda- ten!)</p>	<p>Erforderlichkeitsprinzip, grundsätzlich 6 Monate, soweit im Rahmen der Zeiterfassung erhobene Daten - zur rechtmäßigen Erfüllung der im Zuständigkeitsbereich liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind: unverzügliche Löschung (s. o.); - auch für Zwecke der Verwaltung von Fehlzeiten verwendet werden, ist die 5-Jahresfrist des § 94 NBG zu beachten. Längstens 2 Jahre, sofern im Einzelfall nicht eine längere Frist erforderlich ist (s. § 16 Abs. 2 ArbZG). Die Frist beginnt mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungsmonats.</p>	<p>Ausschlussfrist für Beschäftigte (s. § 10 und § 37 Abs. 1 TVöD) ist analog auch auf Beamtinnen u. Beamte anzuwenden.</p>
<p>Telekommunikationsdaten</p>	<p>- Verkehrsdaten unverzüglich nach Beendigung der Verbindung, Ausnahmen: s. Auflistung in § 96 Abs. 2 TKG, - die für die Entgeltabrechnung erforderlichen Daten spätestens nach 6 Monaten.</p>	<p>§§ 96, 97, 99, 100 und 101 TKG § 97 Abs. 3 TKG § 17 Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV): Löschung Protokolldaten</p>
<p>Sonstige Spezialvorschriften</p>		<p>s. z. B. a) Bundesrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 84 SGB X, Löschung Sozialdaten • § 11 Antiterrordateigesetz (ATDG): Löschung • §§ 489, 494 StPO • § 68 Aufenthaltsverordnung (AufenthV): Löschung Ausländerdatei • §§ 19 Abs. 3, 77-79 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) • §§ 238, 257, 261 Handelsgesetzbuch (HGB) • § 147 Abgabenordnung (AO) • § 44a Waffengesetz (WaffG): Behördliche Aufbewahrungspflichten <p>b) Landesrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 39a Nds. SOG, VORIS 2101110, ggf. i. V. m. § 483 Abs. 3 StPO • § 16 Nds. SÜG: Vernichtung von Sicherheitsakten, VORIS 1200004 • § 13 GEKN: Löschung Chiffrate, VORIS 21067 • § 17 NDiszG: Disziplinarmaßnahmen, Entfernung aus Personalakte, VORIS 20412 • Nr. 6.5 Antikorruptionsrichtlinie (Beschl. d. LReg v. 01.04.2014, Nds. MBl. S. 330, VORIS 20480) • § 41 Abs. 2 Kommunalhaushalts- u. Kassenverordnung (KomHKVO v. 18.04.2017, Nds. GVBl. S. 130, VORIS 20300) • Ärztliche Aufzeichnungen u. Untersuchungsbefunde, § 10 Abs. 3 und 4 der Berufsordnung der Ärztekammer Nds. vom 22.03.05, zuletzt geändert am 28.11.15: 10 Jahre nach Abschluss der

		Behandlung soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist gilt <ul style="list-style-type: none"> • § 197 NJVollzG, VORIS 34210 • § 7 NJG, VORIS 30000, sowie Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften – AktO (AV d. MJ v. 21.12.2017, Nds. Rpfl. S. 52, VORIS 31660) • Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen von Bachelor- und Masterprüfungen, RdErl. d. MWK vom 30.04.2013 (Nds. MBl. S. 329)
--	--	--

Hinweise zur Vernichtung von Informationsträgern:

Als gelöscht gelten Daten, wenn sie unkenntlich gemacht wurden. Konkrete Aussagen über eine gesicherte Vernichtung von Informationsträgern enthält die DIN 66399 Teile 1, 2, 3. Diese Norm unterscheidet fünf Sicherheitsstufen bei der Vernichtung und berücksichtigt bei der Festlegung den Grad der Schutzwürdigkeit von Informationen, die physikalischen Eigenschaften von Informationsträgern und die zur Anwendung kommenden technischen Verfahren.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
 Prinzenstraße 5
 30159 Hannover
 Telefon 0511 120-4500
 Fax 0511 120-4599
 Ihre Ansprechpartner:
 E-Mail an poststelle@fd.niedersachsen.de schreiben

Stand 07. September 2018